



Grein úr *Sonderabdruck aus Band IV* frá 1952 um Gamla sáttmálann.

Bjarni Benediktsson – Stjórnmal – Grein – Sonderabdruck aus Band IV – Gamli Sáttmáli – Ragnar
Lundborg – 4 tölublað - 1952

Tekið af vef Borgarskjalasafnsins

bjarnibenediktsson.is

Einkaskjalasafn nr. 360

Ræður

Askja 4-6, Örk 2

©Borgarskjalasafn Reykjavíkur

Nicht im Handel!

Sonderabdruck aus Band IV, Heft 4, 1952, der

ÖSTERR. ZEITSCHRIFT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT

Springer-Verlag in Wien — Alle Rechte vorbehalten

Herzlichen Dank für die
Freundlichkeit
Prof.

**Gamli Sáttmáli,
ein mittelalterliches isländisches Rechtsdokument
mit Reichweite bis in die moderne Zeit**

Von
Ragnar Lundborg, Stockholm

Islands Vertrag von 1263 mit Norwegens König — Gamli Sáttmáli — hat viele Jahrhunderte lang eine Grundlage, einen Leuchtturm für die isländische Selbständigkeit gebildet. Bis in moderne Zeit hinein war er der feste Punkt, auf den Island baute.

Irländer waren die ersten Menschen, die nach Island kamen. Das geschah Ende des 8. Jahrhunderts. Die erste regelrechte Einwanderung fand erst von 874 ab statt, und es waren hauptsächlich Norweger, die dorthin zogen. Der Anlaß war, daß der norwegische König Harald Haarfager Kleinkönige und Häuptlinge von ihren Besitzungen vertrieben hatte. Vornehme norwegische Männer und ihr Gefolge zogen die Freiheit einem Leben unter Zwang und Druck im eigenen Lande vor, und wanderten nach dem neuentdeckten Island aus. Man hatte die Insel so genannt, weil einer der Entdecker nach der Landung einen hohen Berg bestiegen hatte, um sich umzusehen, und da nur Eis und Schnee erblickte, so weit seine Augen reichten. Später zeigte es sich, daß das Land sich gut für Besiedlung eignete. Am Schluß der Einwanderungszeit (landnámstíð) hatte Island ungefähr 60.000 Einwohner. Die Elite des norwegischen Volkes konnte in ihrer neugewonnenen Freiheit in Island seine kulturelle Entwicklung fortsetzen. Die Isländer der Neuzeit stammen von diesen norwegischen Einwanderern, mit einem kleinen irländischen und schottischen Einschlag. Was später von anderen Völkern eingewandert ist, ist sehr gering. Nur wenige Einwanderer kamen aus Dänemark, Schweden und Deutschland.

Die Landnám-Zeit dauerte annähernd 60 Jahre. Das Land war eingeteilt in 39 voneinander unabhängige sogenannte *Godord*. An der Spitze einer jeden stand ein *Gode*, der die höchste kirchliche und weltliche Macht innehatte. Das *Godord* umfaßte nicht immer ein zusammenhängendes Gebiet, sondern es war oft der Fall, daß eine Familie nicht dem am nächsten wohnenden, sondern auf Grund von Verwandtschafts- oder Freundschaftsbanden einem weiter entfernt

wohnenden *Gode* unterstellt war¹. Ein *Godord* wurde *riki* (Reich) genannt, also dieselbe Bezeichnung, welche die Isländer in unsern Tagen für ihren Staat anwenden. Während der Freiheitszeit nannte Island seinen Staat niemals so, sondern „land“. Natürlich kann man die *Godord* nicht unter den Begriff „Staaten“ einreihen, weil sie kein abgegrenztes Territorium hatten. Ein *Godord* war eine Gemeinschaft, eine Rechtspersönlichkeit mit gewisser Handlungsfähigkeit. Es ist also falsch, wenn ein dänischer Jurist hervorhebt, daß der isländische Freistaat bis zur Union mit Norwegen ein lose zusammengefügter Staatenbund, bestehend aus 39 Kleinstaaten, *Godord*, gewesen sei².

Bald begann man indessen die Bedeutung der Einheit zu verstehen. Im Jahre 930 wurde nach einem von Ulfjót ausgearbeiteten Gesetz (*Ulfjótsslög*) ein gemeinsamer Reichstag, das *Allthing*, aufgerichtet, und jetzt war Island ein gesammeltes Reich geworden — eine Republik mit aristokratischer Verfassung. Nahezu 350 Jahre hatte die republikanische Verfassung Bestand. Das war die Blütezeit des Inselreiches. Die Bevölkerung wird für die Mitte des 13. Jahrhunderts mit 100.000 berechnet, beinahe ein Viertel der damaligen norwegischen. Der Handel war blühend, und Island besaß 200 Fahrzeuge, welche Waren aus- und einfuhrten.

Ein Isländer entdeckte Grönland und nahm es in Besitz, worauf eine isländische Auswanderung dorthin stattfand. Große isländische Gemeinwesen mit ungefähr 12.000 Einwohnern wurden gegründet³. Im Laufe der Zeit wurden diese indessen von dem isländischen Mutterland isoliert; aber noch bis ins 15. Jahrhundert waren noch Abkömmlinge der isländischen Kolonisten auf Grönland vorhanden. Sie erlagen jedoch allmählich den Entbehrungen und den Anfällen der Eskimos. Von Grönland aus wurde im Jahre 1000 Amerika entdeckt durch einen isländischen Kolonisten, Leif Eriksson. Er wurde an die Ostküste Nordamerikas (Nova Scotia) verschlagen, das nun zum ersten Male von Europäern betreten wurde. Da dort Wein wild wuchs, nannten die Isländer das Land *Vinland* (Weinland). Eine geringfügigere Kolonisation fand bis weit ins Mittelalter hinein statt. Indessen waren Eskimos und Indianer zu zahlreich für die wenigen isländischen Einwanderer, und diese wurden vernichtet.

Zentralregierung im isländischen Freistaat wurde *Lögrétta*, das anfangs aus 39 Mitgliedern, nämlich den *Goden*, bestand, und die Korporation war, welche die Gesetze annahm und änderte. Von den *Goden* wurde für drei Jahre ein *lögsögumadr*, Gesetzesprecher, gewählt, der Präsident des Gerichts war. Die *Goden* erhielten später Beisitzer, und schließlich hatte das *Lögrétta* 147 Mitglieder, nämlich den Gesetz-

¹ Konrad Maurer: Udsigt over de nordgermanske Retskilders Historie. Christiania 1878, S. 39.

² Knud Berlin: Islands statsretlige Stilling efter Fristatstidens Ophor. København 1909, S. 19. (Im folgenden abgekürzt zu „Berlin“.)

³ Nach Jón Dúason: Grönlands statsrelige Stilling i Middeldalern, Diss. Oslo 1928, bildete Grönland einen Teil des isländischen Staates.

sprecher, die beiden Bischöfe, die 39 Goden, 9 von den Goden gewählte Mitglieder in drei von den Vierteln des Landes, sowie 96 Beisitzer. Die Letztgenannten waren nur Ratgeber und hatten kein Stimmrecht.

Das Allthing war nur ein paar Wochen im Sommer versammelt. Auf demselben gab es einen Gerichtshof für jedes Viertel, die sogenannten Viertelgerichte, aber da diese sich als unzulänglich erwiesen, wurde auch ein Fünftelgericht eingerichtet, das die Fälle entscheiden sollte, welche die anderen Gerichtshöfe nicht zu Ende behandeln konnten. Auf dem Allthing fanden sich vor allem die ein, welche nach dem Gesetz da sein mußten, also die Mitglieder des Lögrétta, weiter alle, die mit den Gerichten zu tun hatten und ihre Zeugen sowie schließlich jene, denen daran lag, dabei zu sein. Aber außerdem kamen große Scharen von andern — Männer und Frauen, Junge und Alte. Alle, die auf dem Allthing waren, bildeten eine Volksversammlung. Jeder, der es wünschte, konnte sich dort äußern, nachdem er den Gesetzesprecher ums Wort gebeten hatte. Wahrscheinlich wurden viele Vorschläge direkt vom Allthing angenommen und wenn sie Beifall fanden, war es die Aufgabe des Lögrétta, sie weiter auszuarbeiten.

Die vornehmste Quelle des isländischen Rechts ist *Grágás*. Dessen wichtigster Teil, soweit es Islands Verfassung betrifft, ist *Konungsbók*. *Grágás* enthält die meist umfassende Gesetzessammlung der germanischen Völker im Mittelalter und ist von großer Bedeutung für Studien im mittelalterlichen germanischen Recht und für die gesamte nordisch-germanische Kultur. Es war zu Anfang die Aufgabe des Gesetzesprechers, die Gesetze mündlich aufzusagen. Die isländischen Gesetze wurden erst im Winter 1117 bis 1118 niedergeschrieben⁴.

Auch fernerhin hatten die Goden große Macht, nicht zum mindesten deshalb, weil das Allthing mit Lögrétta nur ein paar Wochen versammelt war. Das Godard war erblich und konnte überlassen werden wie alles Privateigentum. Mehrere Godord kamen durch Kauf, Erbe oder Heirat in die Hand eines Mannes, und diese Männer, die in ihrem Machtbereich fast unumschränkt herrschten, kamen zum Thing mit zahlreichem bewaffneten Gefolge und fochten oft blutige Kämpfe miteinander aus. Schließlich ging es so weit, daß der König von Norwegen durch privatrechtliche Vereinbarungen zu mehr und mehr Godord kam. Der König hatte lange Pläne gehegt, Island unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Isländische vornehme Männer besuchten oft Norwegen und suchten den König für sich zu gewinnen — also rein landesverräterische Handlungen. Gissur Thorvaldsson, der über das Südland herrschte, war einer der mächtigsten Männer in Island. Er lebte in Fehde mit dem ebenfalls mächtigen Sturlungahause und auf sein Anstiften wurde sein Schwiegervater, der berühmte Geschichtsschreiber Snorri

⁴ *Grágás* war ursprünglich der Name einer Handschrift des norwegischen Frostatingsgesetzes. Vom 16. Jahrhundert ab wurde der Name durch eine Verwechslung auf isländisches mittelalterliches Gesetz übergeführt und hat jetzt sich dafür eingebürgert.

Sturluson getötet. Dieser war ein mächtiger Häuptling und unter drei Perioden Gesetzesprecher. Sein Stammgut gab ihm eine bedeutende Machtstellung, und auf seinem Hofe umgab er sich mit rein fürstlicher Pracht nach der damaligen Lebensweise. In dem von ihm beherrschten Gebiet lag Bessastadir, wo er zeitweise wohnte und das jetzt der isländische Präsidentenpalast ist. Snorri Sturluson führte eine kluge Außenpolitik, und während seines Lebens scheiterten die Pläne des norwegischen Königs, Island zu unterwerfen. Um seine Machtstellung noch mehr zu stärken, veranlaßte Gissur den norwegischen König Haakon, ihn zum Jarl über Island zu ernennen, was nicht im geringsten gesetzlich war, da Island *de jure* eine selbständige Republik war. Die isländische Geschichte jener Zeit zeigt, daß Treu und Glauben bei den Großen nicht mehr geachtet wurden; die Redlichkeit wurde mit Füßen getreten und ständige Kämpfe wurden unter ihnen ausgefochten. So war es bei diesen, aber nicht bei der Masse des Volkes, das durch die ständigen Streitigkeiten unerhört litt⁵.

Schließlich brachte Gissur die Bauern im Nordland und einem Teil des Südländes dazu, auf dem Allthing 1262 König Haakon zu huldigen. Was in Island fehlte, war eine kräftige Zentralmacht, welche die streitenden Kräfte in Schach halten konnte. Die Isländer glaubten, bei König Haakon eine solche Herrschermacht zu finden und daher schloß nun das ganze isländische Volk durch einen Beschluß des Allthings 1263 mit dem König einen Vertrag, der berühmte *Gamli Sättmáli*, worin er als Islands Herrscher anerkannt wurde. Der Vertrag war ein isländisches Gesetz und gleichzeitig ein privatrechtliches Abkommen mit dem König, welches dadurch völkerrechtliche Bedeutung erhielt, daß der König Herrscher über ein anderes Land war.

Da das Völkerrecht keine bestimmte Form zum Abschluß von Staatsverträgen vorschreibt, steht es völkerrechtlich im Ermessen der Vertragsstaaten, welche Form sie einvernehmlich wählen wollen. Sie können daher einen Vertrag entweder schriftlich oder mündlich, aber auch durch Zeichen (z. B. eine Waffenruhe durch bestimmte Fahnenzeichen) vereinbaren⁷.

Mitte des 13. Jahrhunderts war auch im Norden die schriftliche Traktatform zur Anwendung gekommen⁸. Drei verschiedene Formen wurden angewandt: eine einseitige, eine zweiseitige und eine mehrseitige. Beispiele für die erste während des Mittelalters sind außer *Gamli Sätt-*

⁵ P. A. Munch: Der norske Folks Historie. Christiania 1858, IV: 1, S. 314. — Jón Thorkeiðsson und Einar Arnórsson: Ríkisréttindi Islands, Reykjavík 1908, S. 160. (Im folgenden abgekürzt „Ríkisréttindi“.)

⁶ *Ríkisréttindi*, S. 7. Die Männer vom Ostfjörðing nahmen den Vertrag ohne Änderungen auf dem Allthing 1264 an.

⁷ Alfred Verdross: Völkerrecht. 2. Aufl., Wien 1950, S. 123.

⁸ A. Taranger: Udsigt over den moderne Rets Historie I, Christiania 1904, S. 134.

máli u. a. Norwegens Handelsverträge mit den Hansestädten, wodurch die fremden Kaufleute Privilegien und andere Vorteile erhielten⁹.

Gamli Sáttmáli hatte folgenden Wortlaut:

„Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes wurde dieses beschlossen und für gut befunden von allem Islandsvolk auf dem Allthing durch Handerhebung.

Daß wir König Hákon, dem gekrönten, unsere Dienste anbieten unter den Gesetzesbestimmungen, die zwischen dem Königtum und den im Lande wohnenden Untertanen vereinbart sind.

Die erste Bestimmung ist, daß wir dem König Schatzung gewähren wollen und solche Thingfahrerabgabe (*thingfararkaup*), wie sie das Gesetzbuch bestimmt, sowie alle Untertanenpflichten, sofern die Versprechungen gegen uns gehalten werden, die für die Schatzung gegeben waren.

Vorladungen ins Ausland wollen wir nicht haben, ausgenommen für die Männer, die von unsern Männern auf dem Allthing des Landes verwiesen werden.

Item, daß Gesetzmänner und Sysselmänner in unserem Lande isländische sein sollen aus den Geschlechtern derer, die einst ihre Godord abgestanden haben.

Item, daß jährlich sechs Seeschiffe ohne Ausnahme ins Land kommen sollen.

Erbschaften sollen isländischen Männern in Norwegen ausgeliefert werden, wie lange sie auch gestanden haben mögen, bis die rechten Erben oder ihre Bevollmächtigten sich einfinden.

Hafenabgabe (*landaurar*) soll aufgegeben werden.

Isländische Männer sollen solches Recht in Norwegen haben, wie sie gehabt haben, als es am besten war.

Item, daß der König uns isländische Gesetze und Frieden bekommen läßt, wie es das Gesetzbuch bestimmt und er in seinen Briefen befohlen hat.

Einen Jarl wollen wir über uns haben, so lange er Euch die Treue und Frieden mit uns hält.

Alle Treue wollen wir und unsere Erben gegen Euch halten, so lange Ihr und Eure Erben diesen Vertrag mit uns haltet, aber frei sein, wenn sie, nach Ansicht der besten Männer, von Eurer Seite gebrochen wird.“

Der Eid der Isländer war folgender:

„Hierauf lege ich die Hand auf das Heilige Buch und versichere bei Gott, daß ich König Hákon und König Magnus Land und Untertanen und ewige Schatzung zuschwöre, nach der Ordnung und Abordnung, über die wir uns hier geeinigt haben, und wie unser Vertrags-

⁹ Der Handelsvertrag mit Lübeck wurde im Jahre 1250 einseitig von König Haakon abgeschlossen. Es ist der erste nordische Handelsvertrag mit einem deutschen Land, der bis auf unsere Tage bewahrt ist. Er findet sich in Lübecks Archiv.

brief (*Sáttmálsbréf*) es ausweist. Gott sei mir hold, wenn ich diesen Eid halte, unhold, wenn ich ihn breche!¹⁰“

Daß König Haakon im Verträge „der Gekrönte“ genannt wurde, beruht darauf, daß er im Auftrage des Papstes von einem Kardinal gekrönt worden war. Der König Magnus, dem die Isländer auch (außer König Haakon) den Eid leisteten, war der Sohn und Thronfolger Haakons und hatte vor einigen Jahren den Königsnamen und Teil an der Regierung erhalten.

Nach Gamli Sáttmáli war Island nicht länger Republik, sondern war eine Monarchie geworden und in eine nähere Verbindung mit Norwegen gekommen als zuvor — eine Verbindung, die in moderner Zeit Personalunion genannt wird¹¹. Nichts mehr als die Person des Königs war für Island und Norwegen gemeinsam (*homo plures sustinens personas*).

Ob das Lögrétta den Gamli Sáttmáli behandelte, weiß man nicht. Es ist möglich, daß dies nicht geschah, sondern daß ein Vertrag von solcher Bedeutung nur einhellig von dem versammelten Allthing angenommen wurde. Von dänischer Seite hat man während des isländischen Freiheitskampfes in unsern Tagen hervorgehoben, daß Gamli Sáttmáli nicht in der üblichen völkerrechtlichen Form abgeschlossen worden sei. Wie wir schon oben betont haben, kennt das Völkerrecht keine bestimmte Form für die Abschließung von Staatsverträgen. Gamli Sáttmáli war ein einseitiger Vertrag, abgeschlossen zwischen Island und König Haakon, nicht ein Vertrag zwischen Island und Norwegen. In diesem Falle wäre die Form sicher eine andere geworden, die für zweiseitige Verträge galt. Von Seiten Norwegens hätte er dann mit der üblichen Einleitung (dem Titel des Königs usw.) angefangen.

¹⁰ Was die Bestimmung betrifft, daß isländische Männer in Norwegen solches Recht haben sollten, wie sie hatten, als es am besten war, so weist sie sicher auf einen Vertrag von 1022 zwischen Island und Norwegen, wodurch die Isländer bedeutende Rechte in Norwegen erhielten, aber dafür auf Verpflichtungen eingingen, die ein näheres Verhältnis zwischen Island und Norwegen bedeuteten als zwischen Island und irgendeinem andern Land. Sie enthielten jedoch keinen Eingriff in Islands Souveränität. Island behielt völlig seine Handlungsfreiheit, und als der König zwei Jahre nach Abschluß des Vertrages Island zu veranlassen suchte, ihm die kleine Insel Grimsey abzutreten, wurde dies einhellig vom Allthing abgeschlagen. Der König versuchte später Island zu veranlassen, Gesetze anzunehmen, die kurz vorher in Norwegen erlassen worden waren, aber auch dies lehnte das Allthing ab. Außerdem wurden noch andere Versuche gemacht, Einfluß in Island zu gewinnen, aber ohne Erfolg. 200 Jahre lang konnte Island danach ohne Eingriffe von Norwegen sein eigenes Leben führen.

¹¹ Diese meine Ansicht habe ich in folgenden Arbeiten vertreten: Islands staatsrechtliche Stellung von der Freistaatszeit bis in unsere Tage. Berlin 1908. — Zwei umstrittene Staatenbildungen (Kroatien und Island) und eine allgemeine Übersicht über Staaten mit begrenzter Souveränität. Berlin 1918. — Islands völkerrechtliche Stellung. Berlin 1934 (auch ins Isländische übersetzt 1939).

Gerade die Form, die Gamli Sättmáli erhielt, zeigt, daß Island sich nicht mit Norwegen vereinigte, sondern seine frühere Rechtsstellung behielt, jedoch mit Aufhebung der Republik und mit einem König an der Spitze der Regierung. Im Verträge wurde Haakon nur als König, nicht als König von Norwegen erwähnt.

Was Islands Titel betrifft, so trug es weder während der Freistaatszeit den Titel „Republik“, noch als Monarchie den Titel „Königreich“, was indessen nicht hindert, daß es sowohl das eine als auch das andere gewesen ist¹².

Gamli Sättmáli stipuliert teils Islands Verpflichtungen gegenüber dem König, teils die des Königs gegenüber Island. Im ersten Falle verspricht Island dem König Schatzung und die Zahlung der Thingfahrerabgabe, welche das Gesetzbuch bestimmt¹³. Weiter versprach Island allen untertänigen Gehorsam, so lange der König die Versprechungen hielt, die für die Schatzung gegeben worden waren. Die Verpflichtungen des Königs waren umfassender. Island forderte, daß keine Vorladungen ins Ausland vorkommen dürften außer von andern als den Männern, die das Allthing aus dem Lande ausgewiesen hatte. Weiter versicherte es sich dessen, daß Gesetzmänner und Sysselmänner Isländer sein sollten und daß der Handel dadurch aufrechterhalten werden sollte, daß sechs Seeschiffe alljährlich nach Island gesandt werden sollten. Die Bestimmung darüber, daß Erbschaften in Norwegen an isländische Männer ausgeliefert werden sollten, ganz gleich, wie lange sie gestanden hatten, bildete ein bedeutungsvolles Entgegenkommen gegen Island, denn nach dem Verträge von 1022 sollten isländische Erbschaften in Norwegen nur drei Jahre Gültigkeit haben. Alle Hafengebühren sollten wegfallen. Das war eine persönliche Steuer, welche Isländer vorher zahlen sollten, wenn sie in einen norwegischen Hafen kamen¹⁴. Nach dem Verträge von 1022 hatten die Isländer in Norwegen dasselbe Recht bekommen wie die freien Bauern (Odalsbauern). Dieses Recht wurde nun im Gamli Sättmáli erneuert. Island sollte fernerhin seine isländischen Gesetze behalten.

Was die Bestimmung über den Jarl betrifft, so ist sie ein Beweis für Islands Unabhängigkeit. Island wurde mit Norwegen gleichgestellt, wo es zu dieser Zeit nur *einen* Jarl gab, der Vertrauensmann des Königs in der Regierung war. Jetzt sollte der König als Herrscher über Island auch dort einen Jarl als Vertrauensmann haben. Indessen

¹² Obwohl der Kongo z. B. damals ein souveräner Staat in Personalunion mit Belgien war, in Wirklichkeit ein Königreich war, trug er doch niemals den Titel, sondern wurde „Kongostaat“ genannt. Dagegen haben oft Provinzen, z. B. die früheren österreichischen Länder, den Titel „Erzherzogtum“, „Königreich“ usw. getragen.

¹³ Die Steuer war sehr unbedeutend, nämlich 20 Ellen Loden für jeden Mann, der Thingfahrerabgabe zu bezahlen hat, wovon nach späteren Bestimmungen die Hälfte an den Sysselmännern ging, der die Steuer erhob.

¹⁴ Später wurde dies dadurch ersetzt, daß die Isländer in Norwegen Zoll bezahlen mußten.

wurde nach Abschluß des Gamli Sättmáli kein Jarl in Island ernannt, und auch in Norwegen hörte das Jarlamt bald auf.

So kommen wir zu dem bedeutungsvollen letzten Artikel des Vertrages. Er enthält Islands Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der König und seine Nachfolger ihn nicht halten sollten und er nach Ansicht der besten Männer gebrochen würde. Hier kommt Knud Berlin mit einer höchst eigentümlichen Hypothese¹⁵. Er meint, daß „die besten Männer“ eine allgemeine norwegische Reichsversammlung bedeute, bestehend aus den Bischöfen des Reiches und gelehrten Männern, den Hofleuten (lendermännern) und den übrigen anwesenden Dienstleuten des Königs. Sie entsprachen, schreibt er, völlig den Baronen, die in England gemäß der Magna Charta darüber wachen sollten, daß der König seine Versprechungen hielt. Und weiter unten nennt Berlin das von Islands Allthing stipulierte Recht, in gewissen Fällen das Abkommen zu brechen, ein „Aufruhrsrecht“. Er hebt aber hervor, die Entscheidung darüber, ob die Klagen der Isländer sie zur Loslösung berechtigten, sollte einer Versammlung vorgelegt werden, wo die Isländer in der Minderheit wären, und wo das Interesse des ganzen Reiches am schwersten wiegen würde. Diese Erwägungen Berlins wirken juristisch unhaltbar. Es wäre ja äußerst merkwürdig, ja unglaublich, wenn das Allthing, das in Gamli Sättmáli sonst so sorgfältig Islands Freiheit und Recht verteidigte, eine so wichtige Frage wie das Sein oder Nichtsein des Königtums einer norwegischen Reichsversammlung überliefern würde. Dies wäre wahrlich unnatürlich. Das einfachste und wahrscheinlichste ist natürlich anzunehmen, daß „die besten Männer“ in Norwegen norwegische und in Island isländische Männer waren. Daß im Laufe der Zeiten die besten Männer in Norwegen (oft dasselbe wie der Reichsrat) auch auf Island einen großen Einfluß ausüben konnten, beruhte auf politischen Verhältnissen ohne rechtliche Grundlage.

Der dänische Professor Erik Arup hat nicht dieselbe Auffassung wie sein Landsmann Berlin betreffend Islands Stellung nach dem Verträge von 1263. Er schreibt nämlich: „Durch Gamli Sättmáli stellten die freien Isländer aus freiem Willen ihr Land in eine Personalunion mit Norwegen¹⁶.“ Und Franz v. Liszt hebt in einer Auflage seiner Arbeit über Völkerrecht, die herauskam bevor Islands souveräne Stellung in der Personalunion (1918) anerkannt wurde, daß Island in Personalunion mit Dänemark stand, was dann also auf dem Vertrag von 1263 basierte¹⁷.

¹⁵ Berlin, a. a. O., S. 95 ff.

¹⁶ Danmarks Historie, T. II, København 1932, S. 163. — Berlin gründet seine Auffassung über Island als ein norwegisches Schutzland auf das Abkommen, das 1262 zwischen dem König und den Bauern im Nordland und Südland abgeschlossen wurde. Dies nennt er das wirkliche *Gamli Sättmáli*, aber er gibt zu, daß spätere Abkommen geschlossen worden sind, ohne daß sie jedoch seiner Meinung nach Islands rechtliche Stellung verändert hätten.

¹⁷ Völkerrecht, 10. Aufl., Berlin 1915, S. 55.

Ein hervorragender deutscher Rechtsgelehrter, Professor Konrad Maurer in München, gab seinerseits wertvolle Arbeiten über Island und seine rechtlichen Verhältnisse heraus. In Frage der Stellung Islands nach Gamli Sáttmáli macht er sich jedoch großer Widersprüche schuldig. In einer seiner Arbeiten¹⁸ schreibt er, daß „die isländische Freiheit in der Tat zu einem norwegischen Schatzlande geworden war“. In einer sechs Jahre später herausgegebenen Arbeit schreibt er: „Was die Insel mit Norwegen vereinigte, war lediglich die Gemeinsamkeit der Person des Königs, ihr Verhältnis zu dem letzteren Lande ist einfach als das Verhältnis einer Personalunion zu bezeichnen“¹⁹.

Der größte Staatsmann Islands, der gelehrte Wissenschaftler und Allthingpräsident Jón Sigurdsson, schrieb 1855 sein berühmtes Werk „Om Islands hidtilvaerende statsretlige Stilling“ („Über Islands bisherige staatsrechtliche Stellung“), worin er u. a. hervorhebt, daß Islands Stellung nach Gamli Sáttmáli eine Personalunion mit Norwegen war. Er ist der Mann, der durch diese Arbeit und sonst in Wort und Schrift am kräftigsten dazu beigetragen hat, daß Island 1918 ein international anerkanntes, souveränes Reich wurde und zur Stunde wieder eine selbständige Republik ist.

König Haakon der Alte — im Verträge von 1263 „der Gekrönte“ genannt, starb im selben Jahr. Sein Nachfolger war der im Vertrag erwähnte König Magnus, der den Beinamen *Lagaböte* (*Gesetzesverbesserer*) erhielt.

Einige Jahre nach der Einführung der Monarchie in Island wurde ein neues Gesetz erlassen, das auch bedeutungsvolle Veränderungen in der Verfassung enthielt. Die Godord und das Amt des Gesetzsprechers wurden aufgehoben. Statt des Letztgenannten kam ein vom König ernannter „*lögman*“ (Richter), welcher die Verhandlungen auf dem Allthing leitete und an den Gerichtsbeschlüssen teilnahm. Nach einigen weiteren Jahren wurde eine Überarbeitung des Gesetzes vorgenommen. Es erhielt den Namen *Jónsbók* und wurde 1281 vom Allthing angenommen. In dieses wurde dieselbe Erbfolgeordnung aufgenommen, die vorher in Norwegen Gesetz geworden war. Sie wurde nun auch isländisches Gesetz. Island war schon vorher durch den letzten Artikel des Gamli Sáttmáli ein Erbreich geworden.

Im Jahre 1302 erneuerte Island durch Beschluß des Allthings den Vertrag von 1263 und huldigte dem neuen König Haakon, dem Sohne Magnus Lagabötes. Die Isländer wollten sich erneut besonders das Recht reservieren, daß nur Isländer Richter und Syssemänner sein könnten und das Verbot gegen Vorladungen ins Ausland bekräftigen. König Haakon starb 1319 und Thronfolger war sein dreijähriger Enkel, Sohn von Herzog Erik in Schweden. Die Regierung in Norwegen wurde von einem Zwölfmännerrat übernommen, der in einem Schreiben Island aufforderte, eine Delegation nach Norwegen zu senden, um dem

¹⁸ Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, München 1874, S. 138.

¹⁹ Zur politischen Geschichte Islands, München 1880, S. 14.

neuen König Treue und Gehorsam zu schwören. Island sandte 1320 eine solche Deputation, die ein Schreiben des Allthings mit sich führte. Darin gaben die Isländer Magnus nicht den Königsnamen und erklärten, daß sie ihn nicht als König anerkennen wollten, wenn sie nicht die Versicherung bekämen, daß Gamli Sáttmáli gehalten werden solle und hierauf den Brief des Reichsrates mit daran hängendem Siegel (der also den unmündigen König repräsentierte) erhielten. Die Forderung der Isländer wurde bewilligt, worauf sie den Eid ablegten. Aus diesem Schreiben geht deutlich hervor, daß die Union zwischen Island und Norwegen so lose war, daß eine Scheidung zwischen den beiden Ländern nicht ausgeschlossen war, wenn Island seine Forderungen nicht bewilligt erhielt.

Im Jahre 1380 kam Island nebst Norwegen in eine Verbindung mit Dänemark, die bis 1944 bestand, in welchem Jahre Island wieder Republik wurde. Im Laufe der Zeit und durch die Macht der Umstände kam Island in immer engere Verbindung mit Dänemark, und allmählich wurde Island, ohne daß ein Rechtsgrund dafür vorlag, als dänisches Nebenland betrachtet. Die Entwicklung beruhte auf dem Recht des Stärkeren über den Schwächeren. Wie auch immer die Stellung *de facto* wurde, hielt Island jedoch hartnäckig an seinem auf Gamli Sáttmáli ruhenden Recht fest. So z. B. wurde im Allthingbuch 1649 als Wunsch und Bitte des ganzen *Lögrétta* ausgesprochen, daß der König Island keine ausländischen Syssemänner ins Land senden solle, was gemäß dem alten Verträge nicht erlaubt war²⁰. Da es sich nur um norwegische oder dänische Syssemänner handeln konnte, zeigt dies, daß Island diese als Ausländer rechnete.

Die Alleinherrschaft wurde in Island 1662 eingeführt, ein Jahr später als in Dänemark und Norwegen. Die drei Länder leisteten jedes für sich dem König den Eid, überließen ihm die absolute Macht und stellten sich alle drei in dasselbe Verhältnis zu ihm. Ihr Verhältnis zueinander war jedoch unverändert. Sollte ihr Verhältnis zum König aufgelöst oder verändert werden, z. B. bei Aufhören der absoluten Monarchie, so konnte das beigeordnete Verhältnis nicht verändert werden oder das eine Land sein Recht gegenüber dem andern verlieren. Das ursprüngliche Verhältnis tritt aufs neue ein, oder auch wird ein neues Abkommen geschlossen²¹.

Von dänischer Seite ist behauptet worden, daß die drei Dokumente ein und dasselbe waren. Das ist aber nicht der Fall. Das norwegische Dokument ist sehr verschieden von dem dänischen und das isländische so verschieden von dem norwegischen, daß daraus hervorgeht, daß Island als ein Land für sich betrachtet wurde.

Ein neues Beispiel für das unveränderte Bestehen von Gamli Sáttmáli ist folgendes: Im Jahre 1682 hatte ein Isländer gegen mehrere isländische höhere Beamte Klage erhoben. Sie wurden vor den Obersten

²⁰ *Ríkisréttindi*, a. a. O. S. 104, XXX. — Sigurdsson, a. a. O., S. 37.

²¹ Sigurdsson, a. a. O., S. 57.

Gerichtshof in Kopenhagen geladen. Aber dieser verwies die Sache an den Obergerichtshof in Reykjavik, „weil die Sache nicht vorher gemäß den Privilegien des Landes behandelt worden sei“. Die hier erwähnten Privilegien weisen deutlich auf den alten Vertrag und seine Bestimmungen über Vorladungen ins Ausland. Der Prozeß wurde von dem isländischen Obergerichtshof entschieden und kam nachher nicht vor den Obersten Gerichtshof in Kopenhagen.

Das Allthing hatte nach Einführung der absoluten Monarchie verschiedene Funktionen, wurde aber 1800 aufgehoben und die Veröffentlichungen und der Erlass der Gesetze Islands wurden jetzt vom isländischen Obergerichtshof übernommen.

Dänemark zog großen wirtschaftlichen Nutzen aus Island. Durch einen äußerst verderblichen Monopolhandel wurde dem Lande großer Schaden zugefügt und Dänemark bereicherte sich durch Einziehung der isländischen Bischofsgüter. Das Einkommen von diesen war vorher sowohl für den Unterhalt der beiden Bischöfe als auch für das Schulwesen verwendet worden, aber jetzt kam es nicht länger der isländischen Staatskasse zugute.

Im Frieden zu Kiel, 1814, zwischen Schweden und Dänemark wurde bestimmt, daß Island nicht, wie es mit Norwegen der Fall war, an Schweden abgetreten werden sollte. Diese Bestimmung war völlig unnötig, da Island ja keine norwegische Besitzung war. Der Friedensvertrag hatte keinen andern rechtlichen Einfluß auf Island, als daß die über 500 Jahre bestehende Union mit Norwegen aufgehoben wurde.

Während der ganzen Zeit der absoluten Monarchie hatte Island seine eigene Gesetzgebung und seine Gesetze waren verschieden von denen Dänemarks. Ebenso wurde auch in Übereinstimmung mit Gamli Sáttmáli Islands Forderung, isländische Richter zu haben, respektiert.

Im Jahre 1834 führte der König von Dänemark eine Ständeversammlung ein. Es wurden zwei Ständeversammlungen gebildet, die eine für Jütland und die andere für die dänischen Inseln und Island, in welcher Island zwei Repräsentanten haben sollte. Das war der Beschluß des absoluten Monarchen. Aber diese Ordnung erwies sich als unhaltbar und es ist selbstverständlich, daß, wenn die 1662 eingeführte absolute Monarchie aufgehoben werden sollte, eine neue Verfassungsordnung in Island hätte eingeführt werden müssen. Das Allthing wurde 1843 als beratende Versammlung wiederaufgerichtet und fünf Jahre später wurde in einem königlichen Reskript mitgeteilt, daß es die Absicht des Königs sei, „mit Rücksicht aus Islands besondere Verhältnisse“ dessen verfassungsmäßige Stellung nicht zu ordnen, ehe die Isländer in eigener Versammlung im Lande darüber gehört worden seien. Die dänische Verfassung, die 1849 ausgefertigt wurde, gilt daher nicht für Island und ist dort nicht veröffentlicht worden. Die versprochene isländische Versammlung, der in Islands Geschichte berühmte „*Thjóðfundur*“ (Nationalversammlung), trat 1851 zusammen. Der König legte ihr

einen Entwurf vor, nach welchem das dänische Grundgesetz (die dänische Verfassung) auch für Island gelten sollte und die gesetzgebende Macht für Islands besondere Verhältnisse sollte vom König und vom Allthing ausgeübt werden. Dieses sollte mit einem dänischen *Amtsraad* (der Repräsentation eines Amtes, also ein provinzielles) gleichgestellt werden. Island sollte Repräsentanten in die beiden Kammern des dänischen Reichstags senden.

Dieser Entwurf wurde von der Versammlung nicht angenommen. Sie betonte, daß Islands Verbindung mit Dänemark nur an die Person des Königs geknüpft war. Sie legte einen isländischen Entwurf vor, der, wenn er angenommen worden wäre, ein neues Unionsverhältnis zu Dänemark geschaffen hätte — ein Verhältnis, das man als eine Realunion bezeichnen könnte. Der dänische Emissär sah den Entwurf der Versammlung als eine aufrührerische Handlung an und brach die Verhandlungen ab. Da erhob sich Jón Sigurdsson und protestierte dagegen sowohl im Namen des Königs als auch des Volkes. Eine Dreimanndelegation, darunter Jón Sigurdsson, wurde zum König gesandt mit einer Klageschrift, aber die Reise war ergebnislos. Das weckte große Erbitterung im Lande, und ein Protestschreiben mit einer großen Menge von Unterschriften aus den meisten Sysler in Island wurde dem König zugestellt. Dieser erließ darauf ohne Mitwirkung des dänischen Reichstags Gesetze mit beratender Mitwirkung des Allthings. Die neue dänische Verfassung von 1866 wurde in Island nicht veröffentlicht und hatte daher dort keine Gültigkeit.

Das dänische Gesetz von 1871 stand im Widerstreit zu den Versprechungen, die Island wiederholte Male mit Rücksicht auf seine Mitwirkung in der Verfassungsfrage erhalten hatte. In diesem Gesetz wurde Islands Stellung so zusammengefaßt, daß Island ein mit besonderen Landesrechten versehener, untrennbarer Teil der dänischen Monarchie sei. „Mit diesem Gesetz“, schreibt der isländische Freiheitskämpfer Dr. G. Hannesson, „nahm das Königreich Dänemark sich Macht, Gesetze für das besondere Königreich Island zu erlassen und zu bestimmen, welche Rechte dieses haben sollte. Dies, meinte das Allthing, war offenbar ungesetzlich und die Isländer waren nicht *mehr* daran gebunden als die Dänen es gewesen wären, wenn die Isländer angefangen hätten, ähnliche Gesetze für sie zu erlassen, ohne sie zu fragen. Das isländische Allthing protestierte auch kräftig gegen dieses Gesetz“²².

Im Jahre 1874 wurde vom König eine oktroyierte Verfassung für Island erlassen, wodurch dieses gewissermaßen eine konstitutionelle Monarchie wurde. Durch die Verfassung verzichtete der bisher absolute König in gewissen Fällen, den sogenannten besonderen Angelegenheiten Islands, auf seine absolute Macht. In der Ausübung der anderen Angelegenheiten war der König wie zuvor absolut, was in Wirklichkeit bedeutete, daß er sie von Dänemark behandeln ließ.

²² Ved Daggry, wiedergegeben in der Zeitschrift *Tilskueren*, København 1907, H. 2, S. 145.

In Island war der Absolutismus später als in Dänemark eingeführt worden, aber er wurde auch später als dort aufgehoben. Die Auffassung Dänemarks von Island als einem Landesteil in einer einheitlichen Monarchie ist daher unhaltbar. Ein König kann nicht im selben Reiche zugleich absolut und nicht absolut sein, wenn nicht, wie in Island in gewissen Fällen absolut.

Im ersten Paragraphen der Verfassung von 1874 wird auf das Gesetz von 1871 hingewiesen. Daß Island nicht gegen diesen Hinweis protestierte, beruht darauf, daß es erst ganz kürzlich gegen dessen Gültigkeit protestiert hatte. Island war keineswegs zufrieden mit der Verfassung von 1874, welche es als Eingriff in Islands Selbständigkeit ansah. Seit Jón Sigurdsson, der Gamli Sáttmáli als Grundlage für Islands Verhältnis zu Dänemark ansah, strebte Island danach, seine Souveränität anerkannt zu bekommen. Unter den führenden Selbständigkeitsmännern seien der Dozent Valtýr Gudmundsson und der Amtmann Páll Briem genannt.

Island arbeitete vor allem dafür, daß der Minister für Island keiner der dänischen Minister, sondern in Island ansässig sein sollte. Ein Gesetz, das dies bestimmte, wurde 1903 vom Allthing angenommen und im selben Jahre vom König unterschrieben. Der erste eigene Minister war Hannes Hafstein.

Eine bedenkliche Verfassungsbestimmung war, daß Islands Minister, so oft es nötig war, nach Kopenhagen fahren und dem König im Staatsrat (also dem dänischen Ministerrat) isländische Gesetze und wichtige Regierungsdokumente vorlegen sollte. Es lag natürlich nicht im Zuständigkeitsbereich des Allthings vorzuschreiben, daß ein isländischer Staatsbeamter in gewissen Fällen im Staatsrat eines fremden Landes Platz nehmen sollte. Der isländische Minister wurde jedoch niemals als dänischer Minister betrachtet und nahm nicht an den Ministerkonferenzen teil. Er fand sich im Staatsrat ein und trug die isländischen Angelegenheiten vor dem König vor; aber im Staatsrat wurde nicht darüber verhandelt.

In Island sprach man zu dieser Zeit allgemein von einer Scheidung zwischen Island und Dänemark. Im Jahre 1907 wurde auf Thingvalla, dem Platz, wo das Allthing während der Freiheitszeit zusammentrat, eine Versammlung mit Delegierten aus ganz Island abgehalten. Dort wurde der Beschluß gefaßt, daß Island mit Dänemark *einen neuen, kündbaren sáttmáli* abschließen sollte auf folgender Grundlage: Island war ein freies Bundesland in Personalunion mit Dänemark. Der Resolutionstext war u. a. verfaßt von Bjarni Jónsson frá Vogí, einem Politiker und Wissenschaftler, der seitdem einer der kräftigsten Vorkämpfer für die Forderung internationaler Anerkennung von Islands Souveränität gewesen ist. In der Resolution wurde gegen jeden weniger weitgehenden Vertrag Verwahrung eingelegt. Es wurde erklärt, daß eine Scheidung zwischen Island und Dänemark unvermeidlich sei, wenn nicht ein solches Abkommen getroffen werden könne. Auf Thingvellir wurde auch mit einer neuen

Flagge geflaggt — blau mit weißem Kreuz —, mit welcher man seitdem über das ganze Land flaggte, obwohl die dänische Flagge die amtliche war.

Im selben Jahre reiste Fredrik VIII. mit einem seiner Söhne, dem dänischen Ministerpräsidenten und 40 Reichstagsabgeordneten nach Island und während seines Besuches dort erließ der König eine vom dänischen Ministerpräsidenten und Islands Minister gegenzeichnete Kundmachung über die Einsetzung einer *dänisch-isländischen parlamentarischen Kommission*. Diese trat im folgenden Jahre in Kapenhagen zusammen und bestand aus 13 dänischen und 7 isländischen Mitgliedern. Trotz aller Eingriffe, die im Laufe der Jahrhunderte in Islands Souveränität vorgenommen worden waren, hatte doch im Herzen der Isländer Gamli Sáttmáli immer als Schild ihrer Freiheit fortgelebt. Jetzt kam dies an den Tag in einer offiziellen Einlage der isländischen Delegation, die deutlich auf den alten Vertrag hinweist. Unter den isländischen Mitgliedern befand sich Hannes Hafstein²³.

In der Einlage²⁴ heißt es u. a.: „Der von isländischer Seite ausgesprochene Wunsch nach Einsetzung dieser Kommission mit der Aufgabe, eine neue, sowohl vom Allthing als auch vom Reichstag angenommene Gesetzgebung über Islands verfassungsmäßiges Verhältnis zu Dänemark — die an Stelle des Gesetzes vom 2. Januar 1871 treten sollte — vorzubereiten, beruht auf der Auffassung, daß die dänische gesetzgebende Körperschaft rechtlich nicht befugt ist, Gesetze für Island zu erlassen, und daß das erwähnte Gesetz vom 2. Januar demnach keine für Island bindende Lösung der Frage nach Islands staatsrechtlicher Stellung bei Aufhören der Alleinherrschaft dortselbst darstellt. Diese Auffassung wiederum stammt aus der Überzeugung, daß das isländische Volk rechtlich die Selbständigkeit, die es als Freistaat unbestritten mehrere Jahrhunderte lang besaß, niemals an ein anderes Volk abgetreten hat. Wohl tauschte Island die republikanische Regierungsform gegen eine monarchische ein, indem es durch den Vertrag von 1262, Gamli Sáttmáli, in ein Untertanenverhältnis zu dem norwegischen König Haakon Haakonsson trat; aber von einer Unterordnung unter das norwegische Reich oder einer Einverleibung in dieses war dabei nicht die Rede. Im Gegenteil: Man behielt sich eine freie Verfassung mit isländischer Gesetzgebung und Regierung vor und verknüpfte mit dem Untertaneneid an den König bestimmte Forderungen, deren Innehaltung als Bedingung für die Fortdauer des Untertanenverhältnisses festgesetzt wurde. Bei der Huldigung an spätere Könige in Island wurde

²³ Die isländische Delegation legte der Kommission das eben herausgekommene *Ríkisréttindi* sowie meine Arbeit „Islands staatsrechtliche Stellung“ vor, in welchen beiden *Gamli Sáttmáli* als Grundlage für Islands Verbindung mit Dänemark betont wird.

²⁴ Die Einlage ist eingeführt in „Betaenkning afgiven af den Dansk-Islandske kommission af 1907“, Kopenhagen 1908, S. 25 ff.

die Forderung nach den alten Verfassungsrechten wiederholt und als Island durch König Olaf Haakonsson auf dieselbe Weise wie Norwegen in Verbindung mit Dänemark gekommen war, wurde die Forderung nach den alten Verfassungsrechten wiederholt.“

In der Einlage heißt es, daß sich durch die Einführung des Absolutismus rechtlich nur das Verhältnis zum König, nicht aber jenes zu den dem König unterstellten Ländern änderte. Aber je stärker der Absolutismus wurde, desto mehr wurde die Verwaltung Dänemarks, Norwegens und Islands auf eine ziemlich willkürliche Weise vermischt, so daß Islands Angelegenheiten von den dänischen Staatsbehörden oft gemeinsam mit denen der anderen Länder behandelt wurden. Wie Island auch behandelt wurde, so hat man doch niemals gehört, daß das isländische Volk seine Zustimmung gegeben habe zu etwas, was mit Recht als Unterwerfung unter ein anderes Volk gedeutet werden könnte. Im Gegenteil, hebt man in der Einlage hervor, hat Island trotz aller Mißerfolge und Prüfungen seine besondere Nationalität, seine alte Sprache, sein Gefühl für Recht, Freiheit und Selbständigkeit behalten und bewahrt. Weiter heißt es, daß es recht merkwürdig sei, daß Dänemark bei Aufhören des Absolutismus und Einführung der Verfassung ohne Zustimmung Islands über dessen lebenswichtigste Rechte bestimmen zu können glaubte.

Die Kommission hielt neun Sitzungen ab und, nachdem mehrere Vorschläge von beiden Parteien eingereicht worden waren, einigte man sich um einen Vorschlag über das staatsrechtliche Verhältnis (im isländischen Text: *riksrjettarsamband*) zwischen Dänemark und Island. Er sollte dem dänischen Reichstag und dem isländischen Allthing vorgelegt werden und wenn diese das Gesetz angenommen und der König es bestätigt hätte, sollte ein neuer *sáttmáli* zwischen den Ländern geschlossen worden sein und *Gamli Sáttmáli* aufgehört haben.

Sämtliche dänische und sechs isländische Delegaten hatten dem Vorschlag beigestimmt. Nach demselben hatte Dänemark seine frühere Meinung über Islands provinzielle Stellung vollständig aufgegeben. Im ersten Paragraphen hieß es: „Island ist ein freies, selbständiges, unveräußerliches Land, vereinigt mit Dänemark durch gemeinsamen König und die gemeinsamen Angelegenheiten, die nach gegenseitiger Übereinkunft in diesem Gesetz bestimmt werden, und bildet also mit Dänemark einen Staatenbund, das gesammelte dänische Reich. Im Titel des Königs soll nach den Worten ‚König von Dänemark‘ die Worte ‚und Island‘ hinzugefügt werden.“ In der Anmerkung zu dem Paragraphen heißt es, daß Island hierdurch „als ein besonderer Staat an die Seite Dänemarks gestellt“ war. Die gemeinsamen Angelegenheiten waren im wesentlichen dieselben wie zuvor und sollten von den dänischen Behörden im Namen Islands ausgeübt werden. Island konnte sich jedoch in Zukunft durch Übereinkunft zwischen den Volksvertretungen der beiden Länder selbst dieser Fragen annehmen. Nach Verlauf von 25 Jahren konnte das Gesetz

revidiert werden und die Gemeinsamkeit gekündigt werden, jedoch nicht in bezug auf den gemeinsamen König, das Verteidigungswesen und die auswärtigen Angelegenheiten.

Es ist unzweifelhaft, daß Islands zähes Festhalten an dem Vertrag von 1263 eine große Rolle gespielt und in hohem Grade zu der veränderten Einstellung Dänemarks gegenüber Island beigetragen hat.

Der Kommissionsvorschlag weckte Widerstand in Island, da man der Meinung war, daß Islands souveräne Stellung nicht deutlich hervorgehoben worden war. Er wurde vom Allthing abgelehnt und unter diesen Verhältnissen wurde er nicht dem dänischen Reichstag vorgelegt. Obwohl er somit verworfen wurde, hat er doch eine große Bedeutung gehabt, da er zeigte, daß Dänemark willig war, mit Island zu verhandeln. Fernerhin konnte Dänemark Island kein schlechteres Angebot machen.

Nach der Ablehnung des Kommissionsvorschlages durch das Allthing kam es zu einer Ministerkrise. Björn Jónsson trat an Hannes Hafsteins Stelle. Außer ihm hatte sich u. a. Bjarni Jónsson frá Vogu dem Vorschlag kräftig widersetzt.

Björn Jónsson war eine der größten politischen Kräfte Islands. Er schrieb 1909 in einer dänischen Zeitschrift während eines Besuches in Kopenhagen einen vielbeachteten Aufsatz, worin es hieß: „Was wir wollen? Das kann in aller Kürze mit folgenden Worten ausgedrückt werden: wir wollen allein schalten und walten, wollen allein über unser Land bestimmen, nur einem konstitutionellen König untergeordnet, den wir mit Dänemark gemeinsam haben. — Freiwillig haben wir seinerzeit dem König eines anderen Landes Treue und Gehorsam geschworen, ein Recht, das dann auf gesetzlichem Wege auf den Herrscher noch eines Landes übergegangen ist. Den erwähnten Eid haben wir niemals gebrochen und denken es auch heute noch nicht zu tun. — Wir sind der Meinung, daß das dänische Volk keinen Nutzen davon haben kann, uns das, was wir unser geschichtliches und naturbestimmtes Recht nennen, vorzuenthalten, ebensowenig, wie wir unsererseits einen Anlaß haben, unter dieser Voraussetzung das Jahrhunderte hindurch aufrechterhaltene politische Zusammenleben nicht fortzusetzen. Das meinte auch mein unvergeßlicher politischer Lehrmeister Jón Sigurdsson²⁵.“

Während der folgenden Jahre wurden eine Reihe innerer Verfassungsänderungen vorgenommen. Auch das Verhältnis zwischen Island und Dänemark kam zur Diskussion. Die Flaggenfrage kam wieder auf die Tagesordnung, und das Verhältnis zwischen den beiden Ländern spitzte sich immer mehr zu. Da geschah der aufsehenerregende Schritt, daß der dänische Staatsminister (so war jetzt der Titel des Ministerpräsidenten) 1918, ein paar Wochen bevor der Reichstag seine Verhandlungen beginnen sollte, die verschiedenen

²⁵ *Hvad vi vil* (Was wir wollen). *Maanedmagasinet*, København, Mai 1909, S. 291 ff.

Parteien zu geheimen Beratungen über das Verhältnis zu Island zusammenrief. In ihrer Antwort stellten sich sämtliche Parteien wohlwollend zu dem Gedanken an Verhandlungen mit Island.

Der dänische Reichstag setzte einen Ausschuß für die isländische Frage ein, und im Allthing wurde die Souveränitätsfrage von besonderen Ausschüssen in beiden Abteilungen behandelt. Dänemark beschloß gemäß einem vom Ausschuß gefaßten Beschluß, daß eine *Verhandlungsdelegation* (4 Mitglieder) nach Reykjavik gesandt werden sollte, und das Allthing beschloß ebenfalls eine solche mit vier Mitgliedern, u. a. der frühere Minister, Professor jur. Einar Arnórsson, einer der Verfasser der *Ríkisréttindi*.

Es war ein großer Unterschied zwischen den Verhandlungen von 1908 und denen von 1918. Jetzt verhandelte eine durch königlich dänische Resolution ernannte Viermannsdelegation mit einer eben solchen vom Allthing ernannten. Nun verhandelten zwei miteinander gleichgestellte Partner.

In der ersten Sitzung legte die isländische Delegation ihren Standpunkt in einer Erklärung vor, worin es u. a. hieß: „Wir sind der Ansicht, daß Island rechtlich gesehen (*de jure*) nur durch einen gemeinsamen König mit Dänemark in Verbindung steht, und daß dieser in allen Angelegenheiten die nicht von unsern Verfassungsgesetzen vom 5. Januar 1874, Nr. 16 vom 3. Oktober 1903 und Nr. 12 vom 19. Juni 1915 umfaßt werden, alleinherrschend ist. Da diese unsere Auffassung über die rechtliche Verbindung der Länder den geehrten dänischen Vertretern bekannt sein dürfte, ist in dieser Hinsicht keine weitere Darlegung erforderlich.“

Weiter unten schreibt die isländische Delegation in ihrer Erklärung: „Gemäß unsern obigen Ausführungen halten wir dafür, daß Abmachungen über die Verbindung zwischen Island und Dänemark nur auf der Grundlage aufgebaut werden können, daß Island als souveräner Staat anerkannt wird, also in einer völkerrechtlichen Verbindung mit Dänemark.“

Elf Sitzungen wurden in der Zeit vom 1. bis 18. Juli abgehalten. Die Delegierten einigten sich über einen *Vorschlag zu einem Abkommen*, der im Frühherbst vom Allthing und darauf gemäß dem isländischen Verfassungsgesetz durch Volksabstimmung in Island angenommen wurde. Später wurde er auch vom dänischen Reichstag angenommen. Das Abkommen wurde am 30. November 1918 vom König bestätigt und trat am Tage darauf in Kraft²⁶.

Bei den Verhandlungen in Island und Dänemark nach dem Entwurf zum Bundesgesetz wurde *Gamli Sáttmáli* wiederum erwähnt, u. a. in den Verhandlungen des vom Allthing gewählten Souveränitätsausschusses und im dänischen Folketing. Dort erklärte der Staats-

²⁶ Unter dem Namen „Dansk-Islandsk Forbundsflag“ als dänisches Gesetz Nr. 619 und unter dem Namen „Dansk-Islandsk sambandslög“ als isländisches Gesetz Nr. 39 vom Jahre 1918.

minister, daß er es nicht für nötig hielt, sich lange bei dem Verständnis von *Gamli Sáttmáli* aufzuhalten. Diesen Streit überlasse er „juristischen Pedanten“, da er seiner Meinung nach ohne Bedeutung sei für die Entscheidung, die jetzt getroffen werden solle. Bei der Debatte im Thing, ein paar Tage später, betonte ein Reichstagsabgeordneter, das *Gamli Sáttmáli* den Isländern als Volk kein juridisches Recht gebe. Aber es war ein Glied in der Beweiskette dafür, daß die Isländer sich immer als ein selbständiges Volk betrachtet haben.

Hier ist nicht der Platz, näher auf den *dänisch-isländischen Vertrag* einzugehen. Man braucht nur festzustellen, daß Island von Dänemark als souveränes Königreich unter demselben König anerkannt wurde und daß Dänemark dies den fremden Mächten mitteilte; ferner: daß Island sich als ständig neutral erklärte. Gewisse Angelegenheiten wurden im Auftrage des souveränen Island von Dänemark behandelt. Island hatte seine eigene Außenpolitik, was aus seiner Souveränität und Neutralität folgt. Dänemark behandelte „im Auftrage Islands“ die isländischen auswärtigen Angelegenheiten, aber die Direktiven kamen von Island. Island hatte ohne Einschränkung *ius legationum*, aktives und passives Gesandtschaftsrecht, also das jedem souveränen Staat zukommende Recht, diplomatische Bevollmächtigte auszusenden und zu empfangen. Das aktive Gesandtschaftsrecht geht nicht zum mindesten daraus hervor, daß Island durch kündbares Abkommen mit Dänemark zu diesem Staat die ordentliche und konsulare Vertretung in andern Staaten als Dänemark selbst (wo Island eine Gesandtschaft hatte, wie auch Dänemark eine in Reykjavik) delegieren konnte. Island hätte natürlich nicht ein Recht wegdelegieren und später eventuell wieder zurücknehmen können, wenn es dieses nicht besessen hätte. Da der isländische König in der Regel in Kopenhagen residierte, wurde die Gepflogenheit meist allgemein, daß die dort akkreditierten ausländischen Minister auch als beim König von Island akkreditiert galten.

Ein beratender dänisch-isländischer Ausschuß wurde errichtet, der kein Unionsorgan, sondern eine völkerrechtliche Verhandlungskommission war. Der durch den Vertrag eingerichtete Schiedsausschuß war ein internationales Schiedsgericht zwischen zwei souveränen Staaten.

Nach Ausgang des Jahres 1940 konnten sowohl der Reichstag als auch das Allthing zu jeder Zeit Verhandlungen über Revision verlangen. Führten diese Verhandlungen nicht zu einem erneuten Abkommen binnen drei Jahren nach Vorlegung des Vorschlages, so konnten sowohl das Allthing als auch der Reichstag beschließen, daß das in das Bundesgesetz aufgenommene Abkommen aufgehoben werden solle. Dies sollte bestätigt werden durch Volksabstimmung unter den Wählern, die bei allgemeinen Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung stimmberechtigt waren. Wenn die auf diese Weise vorgenommene Abstimmung zeigte, daß mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für Aufhebung waren, so war das Abkommen aufgehoben.

Das dänisch-isländische Bundesgesetz war ein in Form gleichlautender Gesetze zwischen zwei Staaten abgeschlossener Vertrag, was daraus hervorgeht, daß in demselben von einem „Vertrag“ zwischen Dänemark und Island gesprochen wird. Es war von dreifacher Natur: völkerrechtlicher Vertrag, dänisches Gesetz und isländisches Gesetz. Als Dänemark das Abkommen von 1918 mit Island schloß, anerkannte es, daß Island schon beim Vertragsabschluß ein souveränes Land war. Der erste Paragraph im Bundesgesetz lautete nämlich: „Dänemark und Island sind freie und souveräne Staaten, miteinander verbunden durch gemeinsamen König und durch den in diesem Bundesgesetz enthaltenen Vertrag.“ Da Island natürlich unmöglich durch Gesetz bestimmen konnte, daß Dänemark ein souveräner Staat war, und da dasselbe von Dänemark im Verhältnis zu Island galt, können diese beiden Worte nicht anders verstanden werden denn als eine gegenseitige Anerkennung der Souveränität, oder mit anderen Worten: da kein Zweifel an Dänemarks Souveränität möglich war, bedeuteten diese Worte eine feierliche Anerkennung von dänischer Seite, daß Island als souveräner Staat den Vertrag mit Dänemark abgeschlossen hatte.

Im Jahre 1918 hörte *Gamli Sättmáli* auf, Norm für die Verbindung zwischen Island und Dänemark zu sein. Es war etwas über 650 Jahre in Kraft gewesen und wurde nun von *einem neuen Sättmáli* ersetzt. Dieses sollte jedoch nicht lange bestehen. Der zweite Weltkrieg kam und Dänemark wurde von Deutschland okkupiert. Im April 1940 faßten die beiden vereinigten Kammern des Allthing den Beschluß, daß das Allthing, da die entstandene Lage es für den isländischen König unmöglich machte, seine königliche Macht auszuüben, der isländischen Regierung die Handhabung derselben anvertraue. Gleichzeitig übernahm Island ganz die Behandlung seiner auswärtigen Angelegenheiten. König Christian erhielt die Mitteilung von dem Beschlusse des Allthings durch Islands Minister in Kopenhagen, Sveinn Björnsson. Der König nahm die Mitteilung mit allem Verständnis entgegen und erkannte vorbehaltlos an, daß der Beschluß des Allthings mit Rücksicht auf die Umstände rechtmäßig und notwendig war.

Dann entwickelten sich die Ereignisse Schlag auf Schlag. Am 17. Mai 1941 kündigte Island die Union mit Dänemark, und einen Monat später, auf dem Nationaltag (Jón Sigurdssons Geburtstag), wurde Sveinn Björnsson zum Reichsvorsteher gewählt. Er ist ein international hochgeschätzter Staatsmann und Diplomat.

Als der Beschluß des Allthings in Dänemark bekannt wurde, äußerte der dänische Staatsminister u. a.: „Es ist keine Überraschung, daß Island eine Veränderung in den bisherigen Verhältnissen wünscht. Man weiß ja seit mehreren Jahren, daß eine Kündigung des Unionsvertrages zu erwarten war, und diese ist jetzt eingetroffen.“

Der endgültige Entwurf einer republikanischen Verfassung für Island wurde 1943 von einer Kommission vorgelegt und eine Volksabstimmung wurde vorgenommen, teils über die Kündigung des Ver-

trages mit Dänemark von 1918 und teils über Einführung der Republik. Mit überwältigender Majorität (97% für die erstere und 95% für die letztere) wurden beide Entwürfe angenommen. Auf einer Tagung des Allthings auf dem Thingvellir am 17. Juni 1944 wurde die isländische Republik proklamiert und der Reichsvorsteher Sveinn Björnsson zum Präsidenten gewählt, was er nach Wiederwahl noch heute ist.

König Christian sandte der isländischen Regierung folgendes Telegramm: „Ich bedauere, daß die Scheidung zwischen mir und dem isländischen Volke unter herrschenden Verhältnissen durchgeführt wurde, und möchte gleichzeitig die besten Glückwünsche für die Zukunft der isländischen Nation aussprechen und hoffen, daß die Bande, welche Island mit den übrigen nordischen Ländern verbinden, gestärkt werden mögen.“ Das Telegramm wurde auf dem Thingvellir vor einer großen Menschenmenge vorgelesen und mit lebhaften Ovationen begrüßt. Es war ein schöner Abschluß der vielhundertjährigen Verbindung zwischen Island und Dänemark.

